

Denkzeichenbestimmungen für Doppelwahlgrabstellen in der Abt. 11b

(zur Vorlage beim Bildhauermeister)

Mir ist bekannt, dass die Grabstelle, für die ich das Nutzungsrecht erwarb, folgenden Denkzeichenbestimmungen unterliegt:

Als Grabmal sind nur stehende, symmetrische Formen mit einer Höhe von 100 - 120 cm, einer Breite von 50 - 60 cm und einer Mindeststärke von 18 cm zugelassen sowie Breitsteine mit einer Höhe bis 110 cm.

Zur Bearbeitung:

Die aufstrebende oder lagernde Grundform muss klar zu erkennen sein.

Alle Flächen sollen handwerklich bearbeitet sein (gestockt, gespitzt, gebeilt, scharriert).

Nicht erlaubt ist schwarzer Granit sowie Feinschliff und glänzend polierte Flächen.

Bei Weichgestein (Sand-, Kalkstein, Marmor) kann die Schriftfläche angeschliffen sein. Schriften im Stein sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist. Dabei ist nur ein Farbton je Grabmal zu verwenden. Übertiefe ist durch die, bei geeigneten Gesteinsarten entstehende, Schattenwirkung zu bevorzugen.

Schrift, christliche bzw. weltliche Symbole oder Ornamente sind als wesentliche Gestaltungsmittel zu nutzen.

Ornamente und Symbole müssen individuell, plastisch bzw. übertief eingehauen werden und dürfen nicht serienmäßig hergestellt bzw. industriell vorgefertigt sein.

Die Grabstelle wird durch bodenbündig verlegte Theumaer Schieferplatten eingefasst (2,10 m × 1,70 m Innenmaß).

Bei Nichteinhaltung der Gestaltungsvorschriften wird die Gewerbeerlaubnis auf dem St.-Andreas-Friedhof für ein Jahr entzogen!

Chemnitz, den

Nutzungsberechtigter

Grabnummer.

Ein Exemplar bitte
unterschrieben an die
Friedhofsverwaltung zurück